

 Sparkassenstiftung
in Vreden



Förderrichtlinien

Vorbemerkung

Die Sparkassenstiftung in Vreden wurde im Jahr 1985 von der Sparkasse Vreden errichtet, um Kunst, Kultur, Jugend- und Altenhilfe im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Vreden zu fördern. In der Zwischenzeit wurde das Stiftungskapital aufgestockt.

Das Ziel der Sparkassenstiftung ist es, das Wohlergehen möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Vreden durch das Fördern geeigneter Maßnahmen und Projekte im Sinne des Stiftungszweckes zu fördern. Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vor allem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften.

Eine verlässliche Stiftungsarbeit im Sinne der Stiftungssatzung wird über diese „Richtlinien der Stiftungsarbeit“ gewährleistet. Sie beinhalten die Kapitel „Förderrichtlinien der Stiftung“, „Arbeit der Gremien“ und „Grundsätze für die Vermögensverwaltung“.

Förderrichtlinien der Stiftung

1. Grundsätze

Durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln sollen Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die in besonderer Weise dazu geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen. Als Richtschnur zur Bewertung der einzelnen Maßnahmen wird das Kuratorium die nachfolgend dargestellten Kriterien verwenden:

- a) Die Stiftung ist zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger im Gebiet der Stadt Vreden gegründet worden. Spendenvorhaben mit möglichst breitem Wirkungsbereich werden daher mit besonderer Priorität behandelt.
- b) Einen besonderen Nutzen sehen die Stifterin und das Kuratorium in der Förderung von investiven Maßnahmen, da hier ein bleibender Wert für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen wird. Dabei muss eine Anschlussfinanzierung bzw. laufende Umsetzung sichergestellt sein.
- c) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass von den Antragstellern eine angemessene Eigenbeteiligung oder Eigenleistung erbracht wird.
- d) Fördermittel werden grundsätzlich nur dann ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. In Zweifelsfällen haben die Antragsteller hierfür geeignete Nachweise zu erbringen.
- e) Die Förderungen bestehen in der Regel aus Einmalleistungen. Die Übernahme laufender Kosten soll möglichst vermieden werden.
- f) Die Förderung von Pflichtaufgaben von Bund, Land oder Kommunen zur Haushaltsentlastung ist ausgeschlossen.
- g) Ebenfalls nicht gefördert werden reine Freizeit- und Vergnügungsveranstaltungen, bei denen hauptsächlich das gesellige Zusammentreffen im Vordergrund steht.
- h) Mit der Umsetzung des Projektes sollte bei Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- i) Ausgeschlossen sind Projekte, die die Grundsätze der Sparsamkeit nicht ausreichend berücksichtigen.
- j) Nicht gefördert werden politische Parteien, Wählergruppen o.ä. sowie ihnen nahestehende oder mit ihnen verbundene Vereinigungen.
- k) Die antragstellenden Einrichtungen/ Personen sollen sich nachhaltig um eine mediengerechte Darstellung der geförderten Projekte und der Stiftungsförderung bemühen, um auf diesem Weg das Stiftungsziel zu unterstützen.
- l) Ausgeschlossen ist eine Förderung von Projekten, die überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienen.
- m) Werden ausgezahlte Fördermittel vom Antragsteller nicht zweckgebunden verwendet, werden diese von der Sparkassenstiftung in Vreden von ihm zurückgefordert.

2. Beantragung von Fördermitteln

Anträge auf Förderung durch die Sparkassenstiftung Vreden sind online zu richten an die

Sparkassenstiftung in Vreden
Wessendorfer Straße 8-12
48691 Vreden.

Der Online-Antrag ist über die Internetseite www.sparkasse-westmuensterland.de/stiftungen aufrufbar.

Der Antragsteller hat in seiner Projektbeschreibung auf folgende Gesichtspunkte einzugehen:

- Vorstellung des Antragsstellers.
- Übereinstimmung der geplanten Maßnahme mit dem Stiftungszweck und den Förderrichtlinien.
- Besonderer Nutzen der Maßnahme und begünstigter Personenkreis.
- Darstellung der Gesamtfinanzierung und Bezeichnung der weiteren Förderer.
- Deckung eventuell entstehender Folgekosten bzw. des laufenden Unterhalts.
- Beifügung geeigneter Unterlagen zur Veranschaulichung.

Der Stiftungsvorstand sammelt zunächst alle Anträge, recherchiert fehlende Angaben und prüft die Anträge auf ihre Förderfähigkeit. Die Antragsteller erhalten zunächst einen Zwischenbescheid, in dem auf die Entscheidungshoheit des Kuratoriums hingewiesen und dessen voraussichtlicher Sitzungstermin mitgeteilt wird.

Das Kuratorium tagt in der Regel zweimal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf. In diesen Sitzungen werden ihm alle Anträge mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag vom Vorstand vorgelegt. Die endgültige Entscheidung zur Vergabe der Stiftungsmittel obliegt dem Kuratorium. Im Anschluss an die Sitzung informiert der Stiftungsvorstand die Antragsteller über die gefassten Beschlüsse und bemüht sich um eine mediengerechte Darstellung der Förderung.